

Systematik der AGB-Prüfung und des Gewährleistungsrechts im neuen Schuldrecht

am Beispiel des Verbrauchsgüterkaufs

Sachverhalt:

Gebrauchtwagenhändler V verkauft an den Verbraucher K ein Kfz als "unfallfrei" mit der Klausel "Gewährleistung: 1 Jahr". Nach 14 Monaten stellt sich anlässlich einer Reparatur heraus, daß das Kfz eine Unfallschaden hatte, was weder V noch K bekannt war. K verlangt den Kaufpreis zurück, V beruft sich auf Verjährung.

Zu Recht?

(vgl. dazu *Leenen* JZ 2001, 552 ff; *Dauner-Lieb* DStR 2001, 1572 ff)

Lösungsskizze:

K könnte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des Kfz aus §§ 434, 437 Nr. 2, 326 V, 346 I, 348 BGB haben.

Dies setzt voraus:

- A. Anspruchsentstehung**
- I. Wirksamer Kaufvertrag** +
- II. Sachmangel (§ 434 I)** +
- III. Voraussetzungen des Rücktrittsrechts nach §§ 437 Nr. 2, 326 V**
 - 1. Befreiung von der Pflicht zur sachmangelfreien Leistung (§ 433 I 2) nach § 275 I +
 - > unbehebbarer Sachmangel, daher *ipso iure*-Befreiung nach § 275 I
 - 2. Voraussetzungen des § 323 mit Ausnahme des Fristsetzungserfordernisses:
 - a) Nicht vertragsgemäße Leistung +
 - b) Fälligkeit: Entbehrlich wegen § 326 V
 - c) Kein unerheblicher Sachmangel (§ 323 V 2) +
- IV. Rücktrittserklärung (§ 349)** +

B. Erlöschen des Anspruchs

Der Rücktritt könnte nach §§ 438 IV I, 218 I 1, 2 unwirksam sein. Dies setzt voraus, daß ein (hier nach § 275 I ausgeschlossener und daher i.S.v. § 218 I 2 fiktiver) Nacherfüllungsanspruch nach §§ 437, 439 nach § 438 verjährt wäre und sich V hierauf beruft.

I. Gesetzliche Verjährungsfrist (§ 438 I Nr. 3, II BGB)

2 Jahre seit Ablieferung, hier noch nicht abgelaufen -

II. Vertragl. Verkürzung?

Verjährungsfrist könnte vertraglich verkürzt worden sein durch die Abrede "Gewährleistung: 1 Jahr"

1. Vertragl. Verkürzung der Verjährung grundsätzlich zulässig (§ 202), Vorsatz liegt nicht vor. +
2. Einschränkung des § 444 (hier: zeitliche Beschränkung) nicht einschlägig: V hat weder einen Mangel arglistig verschwiegen noch eine Garantie übernommen. -
3. Einschränkungen nach § 475 (Verbrauchsgüterkauf)
 - a) Anwendbarkeit (§ 474) +
 - b) Möglichkeit der Einschränkung der Verjährung:
 - aa) § 475 II läßt Einschränkung der Verjährung auf 1 Jahr bei gebrauchten Sachen zu. +
 - bb) Die Klausel schränkt auch den Anspruch auf Schadensersatz (zeitlich) ein. -
 - cc) nach § 475 III ist das vorbehaltlich der AGB-Prüfung möglich +
 - dd) Wirksamkeit der Klausel nach AGB-Recht:
 - (1) **Vorliegen** von AGB: §§ 305 I, 310 III Nr. 1 +
 - (2) **Einbeziehung**: § 305 II +
 - (3) **Vorrangige** Individualabrede, § 305b (-) -
 - (4) **Überraschende** Klausel, § 305c (-) -
 - (5) **Inhaltskontrolle** (§§ 307 - 309):

Verstoß gegen § 309 Nr. 7a und b BGB: Die Verkürzung der Verjährung ist eine „Begrenzung der Haftung“ für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung beruhen. Die Klausel ist unzulässig, weil sie (zeitlich) auch die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben/Körper/ Gesundheit (Nr. 7a) und auf grober Fahrlässigkeit beruhende Schäden begrenzt.
 - (6) **Folge**: Verbot der geltungserhaltenden Reduktion, Klausel ist insgesamt unwirksam. Vertrag bleibt nach § 306 I wirksam, anstelle der unwirksamen Klausel gilt

das dispositive Gesetzesrecht (§ 306 II).

-> Vertragl. Verkürzung der Verjährung ist **unwirksam**

III. Ergebnis

(Fiktiver) Anspruch auf Nacherfüllung ist nicht verjährt, der Rücktritt ist wirksam.

C. Endergebnis:

K kann von V Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückübereignung des Kfz verlangen.